

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXIII.

Luzern, 28. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. Januar.

(Fortsetzung.)

Die provisorische Regierung von Piemont,
an die helvetische Republik, und in ihrem
Namen an ihr Vollziehungsdirektorium.

Burger Direktoren!

Die piemontesische Nation hat endlich auch die
Freiheit wieder empfangen.

Der ehemalige Konig, der dieselbe unter einem
Joch erhielt, welches seine Thorheit und seine Schwache
von Tag zu Tag unertraglicher machte, kampfte um-
sonst wider die Bestimmung eines Volkes, das von allen
Seiten aufgefordert war, es abzuschutteln, um sich
mit dem Ruhm derjenigen Nationen zu verbinden,
die es umgeben, und um einen gesellschaftlichen Ver-
trag auf die heilige Grundlage unverahrbarer Rechte
des Menschen wieder zu grunden.

Die piemontesische Nation, von Begierde getrie-
ben, sich in diejenige Laufbahn hinuber zu schwingen,
die sie durchzulaufen mit Ungeduld sich sehnte, ist
ohne Aufruhr von der Herrschaft des Despotismus
zu derjenigen der Freiheit und Gleichheit hinuberge-
gangen. — Niemals ist eine tiefere Stille einem so
merkwturigen Ereignisse, weder vorangegangen noch
nachgefolgt.

Eine unserer ersten Sorgen ist, uns zu beeilen,
Euch, Burger Direktoren, davon zu benachrichtigen,
in der Ueberzeugung, da Ihr an der Zufriedenheit,
die wir daruber empfinden, Antheil nehmen werdet,
und da die helvetische Nation, die sich durch die
Verbesserung Ihrer alten Einrichtungen ruhmlichst
hervorgethan, einer Veranderung ihren Beifall schen-
ken werde, die, weit entfernt, denen wichtigen Ver-
haltnissen mit Piemont den geringsten Nachtheil zu
bringen, von solcher Natur ist, um denselben m. hrere
Thatigkeit und Ausdehnung zu geben.

In dieser gerechten Hoffnung eilen wir, Burger
Direktoren, Euch unser ebhaffes Verlangen anzuzei-
gen, die wesentlichen Verhaltnisse von Allianz, Freunds-
schaft und Nachbarschaft, die unter diesen zwei Na-

tionen immer geherrscht, durch alle Mittel die in
unserer Gewalt sind, zu unterhalten und zu erproben.
Heil und Bruderschaft.

Turin im Nationalpallast, den 4ten Nivos, im
7ten republikanischen Jahr, und ersten der piemontesi-
schen Freiheit.

(24 Dec. 1798.)

Unterzeichnet:

Bon, Prasident.

Gambini, Gen. Sekr.

Man klatscht.

Das Direktorium fodert fur B. Zeiber von
Anspach wegen seinen botanischen und mathematischen
Kenntnissen das helvetische Burgerrecht. Geyser
fodert Entsprechung dieser Bottschaft, wegen dem
Patriotismus dieses vorgeschlagenen Burgers. Escher
kann Geyser nicht folgen, weil er wunscht, da das
helvetische Burgerrecht nur in ausserordentlichen Fal-
len und bei allgemeinen anerkannten Verdiensten um
die Menschheit oder um das Vaterland, ertheilt wer-
de, weil es sonst fur solche Falle seinen Werth
verliert: er hofft, B. Zeiber werde erst 20 Jahr un-
ter uns wohnen, ehe er Burger Helvetiens wird. Er
fodert also Tagesordnung.

Haas giebt Zeibern das beste Zeugni, und
unterstutzt also Geyser's Antrag. Wyder folgt Eschern,
weil die Constitution bestimmt, wie das helvetische
Burgerrecht erhalten werden konne. Thoriin stimmt
in Rucksicht der Wichtigkeit der Botanik fur Annahme
der Bottschaft, in sofern die Zeugnisse dieser aus-
gezeichneten Talente wirklich schriftlich vorgelegt wer-
den. Ruce stimmt Eschern bei, weil das Gesetz bes-
timmt, da man sich um die Republik oder die
Menschheit verdient gemacht haben musse, um ausser-
ordentlich zum helvetischen Burger aufgenommen wer-
den zu konnen. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium ubersendet eine Bottschaft
uber die Junftguter. (Siehe Republ. S.)

Pellegrini fodert Verweisung an die hieruber
niedergesetzte Commission. Dieser Antrag wird ange-
nommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird für Erlach er 14 Tag Urlaub gefodert, welcher ihm gestattet wird.

Nachmittags-sitzung.

Die Municipalität von Willisau begehrt im Namen ihrer Gemeindeglieder Entschädigung für den Verlust der ausschließlichen Ehehaftsrechte. Sie wünscht ferner, daß die grossen und beschwerlichen Zölle beim Eintritt in dem Kanton Luzern, als der Gleichheit zuwider aufgehoben werden. Die Versammlung weist den ersten Gegenstand an die Commission, und vertaget den zweiten.

Anderwerth fodert, daß die Bittschrift aus dem Kanton Thurgäu wieder die Juden, nicht verlesen werde, weil sie der Versammlung zu viel Zeit rauben würde, daß man aber dagegen der hierüber niedergesetzten Commission den Auftrag gebe in 4 Wochen ein Gutachten vorzulegen. Custor und Ruce folgen diesem Antrag. Zimmermann begehrt, daß man beim genommenen Schluß bleibe und der Commission keine Zeit bestimme; Carrard folgt Zimmermann. Merz fodert, daß diese Commission am Karfreitag über 4 Jahr ihren Rapport mache. Anderwerth beharrt auf seinem Antrag weil dieser Gegenstand endlich entschieden werden muß. Ruce folgt neuerdings Anderwerth, weil man in den Juden nichts als bisherige ewige Einwohner zu betrachten hat. Wyder folgt. Die Bittschrift wird aufs Bureau zur Untersuchung gelegt und der Rapport der Commission auf den 2ten Februar vertaget.

Die ärmeren Bürger der Gemeind Verchis im Distrikt Mels, fodern Antheil an einer Gemeind Alp, einem Gemeind Riedt und einer Alment. Schlumpf fodert Verweisung an die Commission über Vertheilung der Gemeindgüter. Wyder sieht diese Sache als ganz richterlich an und fodert in dieser Rücksicht Tagesordnung. Anderwerth folgt Schlumpf. Blesz bezeugt, daß jeder Bürger dieser Gemeinde sein Vieh auf die Gemeinweide treiben kann, und wer also kein Vieh hatte, konnte auch keinen Nutzen aus dem Gemeindegut ziehen, er folgt also Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Einige Bürger von Malters im Kanton Luzern, begehren Entschädigung für Truppeneinquartierung wünschen in Zukunft von dieser so viel möglich befreit zu werden, fodern endlich gute Anstalten gegen die Bettler. Schlumpf begehrt Verweisung dieser frommen Wünsche an das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Einige andere Bürger von Malters begehren deutlichere Gesetze, wohlfeileres Salz und weniger Aufsta-

gen. Wyder unterstützt das erste Begehren, fodert über das zweite baldigen Rapport der Salzcommission, und über das letzte Tagesordnung, dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Crinay im Distrikt Lichtensteg ergeht eine eigne Urversammlung anzumachen und neuen Agenten zu haben. Schlumpf unterstützt das Begehren dieser patriotischen Gemeinde und wünscht, daß einige von dieser Gemeinde abgewiesene, und einem anderen Distrikt beigeordnete Haushaltungen wieder mit ihr vereinigt werden. Kaufmann, Wyder und Zimmermann folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Bittschrift von B. Schuch, Präsident des Distriktsgerichts Wald im Kanton Zürich, und von Gerichtschreiber Hoze, welche im Namen der ehevorigen Landvogtey Gruningen eine Summe von 13000 Gulden begehren, die sie für ihre Befreiung von Todtenfall vor 2 Jahren der alten Regierung bezahlten, und welche zu Besoldung der ehevorigen Beamten diente. Sie erklären, daß im Weigerungsfall sie nichts an die Besoldung der jetzigen Beamten beitragen könnten. Koch bezeugt, daß er mit Widerwillen diese Bittschrift angehört habe, und daß dieß nicht der Ton sey, in welchem wahre Patrioten sprechen, er fodert Tagesordnung. Secretan sagt, wir haben noch mehrere Feudalrechte abkäuferlich erklärt, und können also nicht frühere Loskaufungssummen zurückgeben, im Gegentheil hätte er Lust noch einen kleinen Anhang zu Tagesordnung beizuführen, weil selbst ein Distriktspräsident sich unterschrieben hat. Ruce fodert, daß man mit ausdrücklichem Unwillen zur Tagesordnung gehe, weil sich Besetzgeber nicht drohen lassen sollen, sonst könnte einst der Drohung etwas anders nachfolgen. Schlumpf stimmt für Tagesordnung, ungeachtet ihm sehr lieb wäre wann man solche Summen zurückgeben könnte, weil die ehevorige St. Gallische Landschaft viel Geld bekäme.

Man geht mit Unwille zur Tagesordnung.

Dr. Heintz Kluber im Kanton Basel, übersendet einen schönen Glückwunsch in Versen, der mit Beifall aufgenommen wird. Fierz fodert Mittheilung dieses schönen Wunsches an den Schweizerbott. Koch bittet, daß man diesem Mann, durch die Saalinspektoren einen Zufriedenheitsbezeugungsbrief übersende. Erdsch fodert Mittheilung an den Senat. Diese beiden letzten Anträge werden angenommen.

Senat, 10. December.

Präsident: Muret.

Der Beschluß, welcher der Lesegesellschaft in Basel ein Rationalgebäude käuflich überläßt, wird zum zweitenmal verlesen.

Zäslin glaubt, obgleich die Gründe die für den Beschluß sprechen, hinlänglich in demselben und in der

Botschaft enthalten sind, dennoch weil die Sache sein Vaterstadt betrifft, einige Erläuterungen schuldig zu seyn. Von dem Nutzen solcher litterarischen Institute will er indes nicht sprechen, sondern nur kurz anzeigen, was es mit dem Hause für eine Bewandtschaft habe; es ist dasselbe eines der vielen Häuser die ehemals bestimmt waren, den Hauptern der Regierung wohlfeile Wohnungen zu verschaffen, und die jetzt samlich Nationalgebäude sind; das, von welchem die Rede, ist in schlechtem Zustand und seit mehreren Jahren unbenutzt geblieben; die Lesegesellschaft wünscht es um mässigen Zins zu erhalten; Verkauf durch Steigerung könnte sie in Verlegenheit setzen; er stimmt deswegen zur Annahme.

Augustini muß wieder seinen Willen eine verschiedene Meinung äußern. Die Resolution scheint ihm eher für eine Zeit bestimmt, in der der Geist des Republikanismus herrschend wäre, und keineswegs der Freiheit und Gleichheit angemessen. Was wird der redliche Landmann von Basel dazu sagen? — Ihr wollt Nationalgebäude ohne Steigerung verkaufen, warum? weil es reiche Stadtbewohner betrifft; ein armer Landmann gelangt gewiß anders nicht als durch Steigerungsweg dazu. Neulich verlangt ein Brandbeschädigter aus dem Kanton Zürich das nämliche, und sein Verlangen ward abgeschlagen. Wann die gutthätige Gesellschaft in Basel glaubt, daß sie durch Steigerung das Haus nicht theurer erhalten werde, so laß sie es darauf ankommen; glaubt sie aber das Gegentheil, so soll sie es nicht verlangen. Wir sind Mandatarien des Volkes und können das Staatsgut nicht wegsehen. Einmal angefangen, würde es allenthalben solche Gesellschaften geben, die gleiche Forderungen machen und uns dadurch in Verlegenheit setzen würden; wann die Gesellschaft diese Folgen bedenkt, so würde sie gewiß auch auf Steigerung antragen: er verwirft den Beschluß.

Vaucher bemerkt, es sey um ein Gebäude zu Aufbewahrung einer Bibliothek zu thun, die gegenwärtig einer Gesellschaft, in der Folge aber der Nation zugehöre; er hätte also gewünscht das Haus wäre ganz umsonst überlassen worden: es bleibt immer Nationalgebäude. Zudem sagt die Constitution ja: Aufklärung sey besser als Reichthum. Er nimmt den Beschluß an.

Hoch ebenfalls; die Bibliothek ist zu allgemeinem Gebrauch und verdient die Ausnahme wohl.

Scherer glaubt, da durch die Zehntenaufhebung der Staat die besten Einkünfte verlohren hat, so sollen wir nun desto mehr für die Nationalgüter Sorge haben: er will daher keine Ausnahmen von öffentlichen Versteigerungen zugeben.

Schneider er kann bei Gesetzen keine Rücksichten auf Personen gestatten. Er begreift sowohl den Nutzen der Gesellschaft in Basel als den des Gebäudes für sie; allein wir sind hier Stellvertreter der Nation; fangen wir einmal an, aus dem Staatsvermögen Geschenke zu machen, so wird wie Augustini gesagt

hat, dieß kein Ende nehmen; wir sollen also bei der Ordnung und bei unserm Beschluß bleiben, daß ohne Versteigerung kein Nationalgebäude veräußert werden soll.

Genhard glaubt der Staat soll allerdings so nützliche Institute unterstützen.

Kubli ist gleicher Meinung; er hätte gewünscht der Beschluß würde das Gebäude der Gesellschaft um einen mässigen Lehenzins überlassen und bestimmt haben, daß es nach Auflösung derselben Nationalgut bleibe: Er verwirft den Beschluß, weil seine Annahme eine Menge ähnlicher Begehren nach sich ziehen würde.

Fornero d stimmt Augustini bei.

Bay ebenfalls; die Sache, findet er, ist von der größten Wichtigkeit für unsre Nationalgüter; solche Ausnahmen können durchaus nicht statt finden; aus allgemeinen Rücksichten muß der Beschluß verworfen werden; dagegen will er gern der Gesellschaft alle mit einer Pachtung verträglichen Vortheile gewähren.

Usteri hält den Beschluß für fehlerhaft abgefaßt und möchte ihn darum verworfen; die geschlossene Gesellschaft wünscht das Gebäude für ihre Bibliothek, die nach ihrem Aussterben Nationalbibliothek ist; also wird dann auch das Gebäude Nationalgebäude seyn und bleiben; um ihr zu entsprechen, bedarf es nicht eines Verkaufes und keiner Ausnahme von unserm allgemeinen Gesetz.

Zäslin bemerkt, die Gesellschaft sey zwar geschlossen, aber sie nehme neue Mitglieder an; befände sich also nicht im Fall eines nahen wahrscheinlichen Aussterbens; das Direktorium könne bei dem Verkauf als Clausel beifügen, das Haus soll nach dem Aufhören der Gesellschaft Nationalgebäude bleiben.

Stapfer würde die Annahme des Beschlusses für eine partheiische Ausnahme vom allgemeinen Gesetz ansehen und verwirft ihn also.

Der Beschluß wird verworfen.

Ein Beschluß, der den 6ten Abschn. der Organisation des obersten Gerichtshofs enthält, wird wegen Redaktionsfehlern zurückgesandt.

Derjenige, der den 7ten Abschn. dieser Organisationsgesetze enthält, wird auf Augustini's Antrag einer vom Präsidenten zu ernennenden Commission übergeben, die in 6 Tagen berichten soll. Sie besteht aus den H. Kubli, Kaslehere, Lütthi v. Sol., Frasca und Schneider.

Der Beschluß über die Errichtung eines Nationalarchivs und einer Bibliothek für die gesetzgebenden Räte, wird zum erstenmal verlesen. Usteri verlangt eine Commission, die besonders über die Natur und den Inhalt der zu errichtenden Bibliothek, und ihre Verhältnisse zu den National- oder Kantonsbibliotheken, in ihrem Bericht näheren Aufschluß gebe. Zäslin stimmt der Commission bei, doch glaubt er,

werde es mit der Berichterstattung nicht eben Eile und die Commission besonders auch zu untersuchen haben, wann der Zustand der Finanzen, die Errichtung neuer Anstalten am schicklichsten zulasse. Usteri hält die vorgeschlagenen Anstalten, besonders die Bibliothek — für ein dringendes und nicht aufzuschiebendes Bedürfnis; er verlangt, die Commission soll in 6 Tagen berichten; die Finanzen können keine Schwierigkeit machen, da nur mässige und allmälige Geldzuschüsse erforderlich seyn werden, und diese nicht anders als durch neue Beschlüsse der Ráthe, erhalten werden können. Fornerod ist gleicher Meinung, und glaubt man werde aus den verschiedenen Kantonsbibliotheken die nöthigen Werke meist ohne neue Kosten zusammenbringen können. Frossard stimmt auch für die Commission — die beschlossenen und in sie ernannt werden: Usteri, Barras, Pfyster, Crauer und Rahn.

Der Beschluß, welcher von der vorläufigen Einrichtung dieses Archivs und der Bibliothek handelt — wird der nemlichen Commission zugewiesen.

Der Beschluß, welcher den ersten Abschnitt der Resolution über Friedensrichter und Friedensgerichte enthält, wird verlesen und als dringend anerkannt.

Man verlangt eine Commission.

Rubli möchte lieber sogleich verwerfen; der Senat hat bei der Verwerfung des frühern Beschlusses sich bestimmt geäußert, nicht immer öffentliche Stellen und Autoritäten vermehren zu wollen; er hat gewünscht, das Geschäft der Friedensrichter möchte entweder den Municipalitäten oder den Distriktsrichtern übergeben werden. Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung; gegen Friedensrichter habe Niemand Einwendungen gemacht, wohl aber gegen Friedensgerichte, und die Menge Beamter, die auch dieser neue Beschluß wieder einführen würde. Kaslecherer glaubt einen Redaktionsfehler in dem Beschluß zu finden, um deswillen er verwerfen will. Usteri, nachdem er gezeigt hat, daß Kaslecheres geglaubter Redaktionsfehler keiner ist, bittet den Senat keine übereilte Verwerfung vorzunehmen; der frühere Beschluß ist von einer kleinen Majorität, nicht um eines, sondern um sehr verschiedener Gründe willen, verworfen worden; verschiedene Punkte sind in dem gegenwärtigen neuen Beschluß nach den Wünschen des Senats geändert; er verdient also auch wohl auf jeden Fall eine neue sorgfältige Prüfung.

Frossard ist gleicher Meinung; eine übereilte Verwerfung müßte uns das Ansehen geben, als handelten wir mit Laune; der Beschluß ist von besonderer Wichtigkeit, und seine Untersuchung durch eine Commission wird nicht anders als Licht über den Gegenstand verbreiten können.

Genhard würde der Commission wohl beistimmen, wenn nicht der nemliche Gegenstand schon von einer Commission wäre verworfen worden, und die

Hauptfehler des frühern Beschlusses sich nicht auch hier wieder fänden — Durch den Beschluß würde eine neue richterliche Instanz eingeführt, was er unmöglich zugehen kann. Das Friedensrichtergeschäft könnte ohne Schwierigkeit den Verwaltungskammern übergeben werden; denn wer Frieden macht, ist darum kein Richter; oder es könnten auch die Municipalitäten ein paar Männer zu Friedensrichtern in jedem Fall vorschlagen; Formeln soll man ihnen keine vorschreiben, sondern jeder soll Frieden machen, wie er kann und mag.

Baucher will daß die Commission ins Mehr gesetzt werde. Fornerod behauptet dagegen, jeder, der das Wort verlangt, soll weiter sprechen dürfen. Fuchs glaubt, da eine Commission vorgeschlagen worden, so soll über sie allein nun gesprochen werden. Crauer meint, es sey nicht möglich über die Commission ohne auch über die Sache selbst zu reden.

Schneider bezeugt, daß er erst Rubli's Meinung war, dann aber auf andere Gedanken ist geleitet worden; der Gegenstand ist sehr wichtig; es fragt sich, ob Friedensgerichte oder nur einzelne Friedensrichter seyn sollen; das Zutrauen zu einzelnen Personen dürfte von Seite der Partheten nicht sehr groß seyn. Er stimmt für die Commission.

Lüthi v. Langn und Fornerod ebenfalls.

Mittelholzer will sogleich verwerfen, da man es doch am Ende wegen der Friedensgerichte thun würde; die Constitution sagt kein Wort von solchen Gerichten, die eine neue Instanz bilden würden. Viele Instanzen aber vermehren die nur Streitigkeiten, lieber sollte man die Friedensförderer, die Advokaten abschaffen.

Zäslin stimmt für die Commission und bemerkt gegen Genhard, daß die frühere Commission keineswegs die Verwerfung sondern einmüthig die Annahme des ersten Beschlusses angerathen hat.

Meyer v. Ar. ist für die Verwerfung, weil die fehlerhaften Grundsätze des frühern Beschlusses sich hier wiederholt finden; Distrikts- und Kantonsgerichte, meint er, sollten Friedensrichter seyn.

Rubli verlangt die Verlesung einer auf den Gegenstand der Discussion Bezug habenden Vorstellungsschrift des Distriktes Meilen, Kanton Zürich. — Die Petition wird verlesen.

Münger stimmt für die Commission. Rubli nun ebenfalls, um der Petition von Meilen willen. Fuchs gleichfalls; Friedensrichter ohne Friedensgerichte wären entweder unnütze oder gefährliche Männer; dieses, wenn man richterliche Competenz, jenes, wenn man ihnen keine geben wolte.

Die Commission, die in drei Tagen berichten soll, wird beschlossenen. Der Präsident ernennt in dieselbe die V. Bay, Zäslin, Augustini, Lüthi v. Langn. und Berthollet.

Der Beschluß wird verlesen, welcher das Direct

torium bevollmächtigt, die im Nationalschatz befindlichen Scheidemünzen in Pagen und Kreuzerstücke mit republikanischem Stempel, umprägen zu lassen.

Krossard findet, wie schon in einem frühern Beschlusse über eine ähnliche Umprägung, unbestimmt, ob die Aufschriften der Münzen in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt seyn sollen; da keine dieser beiden helvetischen Sprachen Vorzug vor der andern haben soll, so schlägt er die lateinische zu jenen Aufschriften vor, und glaubt, der Beschlusse sollte wegen mangelhafter Redaktion verworfen werden. Zässi stimmt zur Annahme; man werde die Ueberschrift immer so einrichten, daß sie in beiden Sprachen verstanden werden könne. Der Beschlusse wird angenommen.

Der Beschlusse gegen die Ausgewanderten wird verlesen.

Lüthi v. Sol. schlägt vor, ihn an die Commission zu verweisen, die sich schon mit einem frühern, wegen fehlerhafter Redaktion verworfenen, beschäftigt hat.

Usteri: Ich habe mir's zum Grundsatz gemacht, niemals gegen eine zur Untersuchung eines Beschlusses verlangte Commission zu sprechen; ich werde es also auch diesmal nicht thun, obgleich ich wenn je, gegenwärtig eine Ausnahme machen und die ungeläunte Verwerfung eines allen Grundsätzen zuwiderlaufenden Beschlusses anrathen möchte. Durch denselben wird dem Direktorium richterliche Gewalt übertragen, und auf die unbegreiflichste Weise wird es aufgefordert, Tabellen helvetischer Bürger, die entschiedne Feinde der Sache der Freiheit seyen, zu verfertigen und einzugeben! Wie könnte das Direktorium einer solchen Aufforderung entsprechen?

Die Verweisung an die Commission wird beschloffen; sie soll in vier Tagen berichten.

Der Senat schließt seine Sitzung, um einen Bericht über den Ertrag der Steuer der zwei vom Tausend, und einen Beschlusse, der das Direktorium zu Verwendung der eingezugnen Summen theils zu Bezahlung der öffentlichen Beamten und der Geistlichkeit, theils zu Organisirung des Militärs, bevollmächtigt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Botschaft des großen Rathes verlesen, die die baldige Ankunft einer mit Dringlichkeit verbundenen Resolution ankündigt.

Man beschließt, der Präsident soll den Senat nöthigenfalls von neuem besammeln.

(Nachmittags 4 Uhr.)

In geschlossener Sitzung wird eine Botschaft über die Ereignisse in Piemont verlesen und zwei Beschlüsse angenommen, von denen der eine das Direktorium bevollmächtigt, einen aus der Mitte der gesetzgebenden Ráthe gewählten Commissar nach Piemont zu senden,

um die Vereinigung der ehemaligen königl. sardinischen Schweizerregimenter mit den Feinden Frankreichs zu verhüten; — der 2te erklärt, daß alle gebornen Schweizer, die sich im Dienste des Königs von Sardinen unter den Fahnen der Republik befinden — die den helvetischen Commissarien nicht Gehorsam leisten würden, als Staatsverbrecher behandelt werden sollen.

Großer Rath, 3. Jenner.

Präsident: Hecht.

Grafenried und Millet erhalten auf Vergehren für 3 Wochen Urlaub.

Escher im Namen der Münzcommission zeigt an, daß das derselben wegen fehlerhafter Abfassung vom Direktorium zurückgewiesene Münzgesetz nur aus einer Irrung wieder an den großen Rath zurück kam, und daß sich die Abfassung des Gesetzes ganz richtig befand, und nun also das Gesetz ohne Weiters in Ausübung kommen wird.

Muce zeigt an, daß in Bern ein Kalender mit dem Bar gedruckt worden sey, und daß dessen Verkauf vom Argäuischen Regierungstatthalter eingestellt wurde, während der Berner Statthalter den Druck desselben nicht gehindert habe. Er fodert daher eine Untersuchungscommission. Grafenried bemerkt, daß dieses ein Gegenstand der Polizei, daß also dieser Kalender und die Anklage wider den Berner Statthalter, dem Directorium zugewiesen werden müsse. Custor unterstützt Muces Antrag. Hierz folgt ganz Grafenried. Bled folgt Hierz. Herzog von Effingen will gar nicht in eine Sache eintreten, die uns durchaus nichts angeht. Muce will dem Argäuischen Statthalter Dank erklären. Rubin bemerkt, daß die Kalender meist im Anfange des Jahrs gedruckt werden, und daß eben deswegen sich der unglückliche Bar noch auf diesen Calendern verirrt habe: da der Statthalter von Argau nicht unser Beamter ist, so können wir ihm auch nicht danken; in Rücksicht des Berner Statthalters ist es höchst unschicklich, hier, wo wir unverletzlich sind, solche Ausfälle gegen einen Mann zu wagen, der schon unter der alten Regierung den Grundsätzen der Freiheit treu war, sich zu denselben öffentlich erklärte, und sich den despotischen Maasregeln der Regierung widersetzte; er fodert also Tagesordnung, welche angenommen wird.

Herzog von Effingen zeigt an, daß die Grenzgemeinden des Districts Brugg, die sich schon einige Male bei entstandenem Alarm bewaffneten, sich nun zu einer eigentlichen Polizei; Grenzwehr eingerichtet haben, und stellt also vor, ob hierüber nicht eine Dankbezeugung zweckmässig wäre. Wyder freut sich über diese Anzeige, glaubt aber, da es bloße Pflichterfüllung von diesen Gemeinden ist, so müsse man zur Tagesordnung gehen. Herzog erklärt, daß er nur eine fröhliche Anzeige machen wollte. Egler dankt Herzog für seine angenehme Nachricht, und zeigt an, daß

Im Kanton Linth für die Legion mehr als die nöthige freiwillige Mannschaft vorband, und daß sie sich nur durch die Versprechung zurückweisen ließen, daß sie die ersten in den Hülfsstruppen aufgenommen werden sollen. Nüce findet, Wyder sey ein Rigorist wie Kuhn, denn Pflichterfüllung verdiene Dank, und ohne Dankbezeugung bringe man Lauthheit hervor, daher fodert er ehrenvolle Meldung für die Gemeinden des Distrikts Brugg und für die Mannschaft des Kantons Linth. Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Haas legt im Namen einer Commission einen Bericht über die öffentlichen Bauten in Luzern und einen Entwurf zur Einrichtung einer Baudirektion, welchem noch ein Begehren von 8000 Franken zu Fortsetzung des Haus im Urselinerkloster beigefügt ist, vor. Nüce fodert Dringlichkeitsklärung, welche angenommen wird. Weber fodert daß die verschiedenen Gegenstände welche in diesem Gutachten enthalten sind, von einander getrennt werden. Schlumpf folgt, und will nur das Geldbegehren jetzt sogleich in Berathung nehmen. Carrard fodert 5 weise Behandlung. Kuhn will das Gutachten erst morgens behandeln. Wyder unterstützt Schlumpfs Antrag. Zimmermann fodert daß die Commission morgens ein neues bestimmteres Gutachten vorlege; dieser Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Bittschrift des B. Samuel Nieder von König, der begehrt seinem unehlichen einzigen Kind sein Vermögen hinterlassen zu dürfen, zur Tagesordnung zu gehen, begründet auf das neue Gesetz über die unehlichen Kinder welches dieses gestatte; dieser Antrag wird angenommen. — Die gleiche Commission trägt darauf an in Rücksicht der Bittschrift der Susanna Meyer von Rüfnacht, welche beehrte testamentlich zur Erbin ihrer Mutter und Mutter Schwester eingesetzt werden zu dürfen, ebenfalls auf das Gesetz begründet zur Tagesordnung zu gehen, weil dasselbe auch hierüber Bestimmungen enthalte. Carrard stimmt dem Antrage der Commission bei, obgleich er beifügt, daß der Bittsteller hierdurch nicht sehr befriediget seyn werde. Secretan beharret auf dem Antrag der Commission. Fierz bezeugt daß Carrard recht habe, weil nach den zürcherischen Gesetzen dieser unehlichen Tochter nichts testamentlich vermacht werden kann, daher begehrt er, daß dieser Tochter welche nach einem heimlichen aber übrigens nicht ausgeführten Ehesversprechen erzeugt wurde, die volle Legitimation ertheilt werde. Escher unterstützt Fierzen's Bemerkung, und wünscht daß die volle Legitimation ertheilt werde, insofern dieses nicht den Gesetzen zuwider ist. Weber unterstützt das Gutachten, weil in der Bittschrift die volle Legitimation nicht wirklich begehrt wird. Nelsstab folgt Webern, und denkt es werde bald wieder eine neue Bittschrift hierüber erscheinen. Cuffor folgt. Carrard will einfache Tagesordnung, in Hoffnung, es komme hierüber bald eine neue Bittschrift ein.

Kuhn folgt, bemerkt aber daß dieser Fall uns bezeige, daß unser Gesetz über die unehlichen Kinder nicht vollständig ist, daher begehrt er von der Commission ein neues Gutachten, um die unehlichen Kinder in allen Kantonen auf die gleiche Linie zu stellen. Secretan beharret auf dem Antrag der Commission. Wyder stimmt Secretan bey. Man geht zur einfachen Tagesordnung und giebt der Commission den Auftrag, welchen Kuhn in Vorschlag gebracht hat.

Die Fortsetzung des Bergwerksgutachtens wird in Berathung genommen.

Der 10. § wird mit einer von der Commission selbst vorgeschlagenen Abänderung angenommen, welche darin besteht, zu bestimmen daß solche Uneinigkeiten nach dem gestern angenommenen neuen 5. § entschieden werden sollen. (Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

VII.

Ueber ein Mittel den Revolutionen in Zukunft vorzubiegen.

Wer entweder aus der Geschichte, oder aus eigener Erfahrung die Revolutionen kennt, der wird nicht läugnen können, daß dieselben wenigstens mit vielen grossen Gefahren und meistens wirklich mit vielen fürchterlichen Nebeln verbunden sind. Das vorher ein trächliche Volk wird für ganze Jahre entzweyert; die Nationalunabhängigkeit kommt in Gefahr; die obrigkeitliche Autorität wird von Grund aus erschüttert; anarchische Gesinnungen verbreiten sich und wurzeln tief ein bei dem grossen Haufen; in vielen Köpfen entsethet eine wirkliche Revolutionsfucht, welche gleich ist einem Fieber, das, wenn es einmal in einem Körper gewesen, eine Disposition zurück läßt, und desto leichter wieder kommt. Der Egoismus wirft sich auf allgemeine Gegenstände und drohet wohl gar das Uebergewicht über den wahren Patriotismus zu bekommen; es entstehen entgegengesetzte Begriffe über die Mittel, die zum Wohl des Vaterlandes dienen, so daß manchmal selbst die bestgesinnten Menschen einander höchst abgeneigt werden, und an Leib und Gut schädigen: Ja oft verwildern die Gefühle, die Achtung für das Menschenleben vermindert sich, und es wird ohne den geringsten Nutzen eine Menge Menschenbluts vergossen.

Das sind die Schrecken der Revolutionen und zwar noch nicht einmal alle. Wer wird sich denn nicht ob denselben entsetzen? wer nicht lieber etliche Mängel einer Verfassung dulden, als die Gefahr einer Revolution übernehmen? Dann die Menschen sind nicht um der Constitution willen, sondern die Constitution um der Menschen willen da.

Wenn wir aber lieber etliche Mängel oder gar Vorrechte dulden würden, als die Schrecken einer Revolution erleben wollten, wie viel mehr werden wir